**Formularverfügung**

Umgang mit abgetragenem, chemisch belastetem Boden

# Ausgangslage

Aufgrund zahlreicher Untersuchungen ist bekannt, dass sich unter anderem entlang der wichtigsten Verkehrsträger (Strassen, Eisenbahnlinien), in den Kerngebieten grosser Siedlungen, in Schrebergärten und auf Rebbauflächen Schad­stoffe in der obersten Erdschicht abgelagert haben. Bei Erdbewegungen besteht die Gefahr, dass mit Schadstoffen belastetes Bodenmaterial in unbelastete Gebiete verschoben wird.

Gebiete, in denen der Oberboden (Humus) mit grosser Wahrscheinlichkeit mit Schadstoffen belastet ist, sind in der Hinweiskarte «Prüfgebiete Bodenverschiebungen» festgehalten. Die Karte ist auf www.geoportal.ch zu finden.

# Rechtliche Grundlagen

Die eidgenössische Verordnung über Belastungen des Bodens (SR 814.12; abgekürzt VBBo) schreibt im Art. 7 vor, wie mit ausgehobenem Boden umzugehen ist:

*Wer Boden abträgt, muss damit so umgehen, dass dieser wieder als Boden verwendet werden kann (Abs. 1). Wird abgetragener Boden wieder als Boden verwendet (zum Beispiel für Rekultivierungen oder Terrainveränderungen), so muss er so auf- oder eingebracht werden, dass der vorhandene Boden chemisch nicht zusätzlich belastet wird (Abs. 2 Bst. b).*

Der Vollzug dieser Vorschriften obliegt der politischen Gemeinde gemäss Art. 53 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1; abgekürzt EG-USG).

# Massnahmen zum Umgang mit abgetragenem, belastetem Oberboden

Ist Bodenmaterial chemisch belastet, ist es möglichst vor Ort im Bauperimeter der «Prüfgebiete Bodenverschiebungen» nach dem Prinzip «Gleiches zu Gleichem» wiederzuverwenden. Für überschüssiges Bodenmaterial ist eine umweltverträgliche Verwertung gemäss der VBBo und der Wegleitung «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung» (BAFU 2021) anzustreben. Hierzu ist die Belastung des Oberbodens anhand einer Laboranalyse zu bestimmen. Die Probenahme und die Analyse sind gemäss der VBBo durchzuführen.

Gestützt auf Art. 7 VBBo und Art. 53 EG-USG wird

**verfügt:**

1. Wenn sich ein geplantes Bauvorhaben im Bereich der «Prüfgebiete Bodenverschiebungen» befindet, sind Massnahmen notwendig.
2. Oberboden darf erst weggeführt werden, wenn Analysenresultate vorliegen und somit die Höhe der Belastung bekannt ist.
3. Die Analysenresultate bestimmen die Verwertungsmöglichkeiten des abgetragenen Oberbodens:
   * 1. unbelastetes Material (unter dem Richtwert gemäss VBBo) kann uneingeschränkt wiederverwertet werden;
     2. bei Belastungen zwischen dem Richtwert und dem Prüfwert gemäss VBBo kann das Material innerhalb des Bereichs «Prüfgebiete Bodenverschiebungen» nach dem Prinzip «Gleiches zu Gleichem» wiederverwendet werden;
     3. bei Schadstoffanreicherungen über dem Prüfwert gemäss VBBo ist das Amt für Umwelt (AFU), Abteilung Boden und Stoffkreislauf, beizuziehen (bodenschutz@sg.ch oder 058 229 27 74), um den korrekten Entsorgungsweg festzulegen.
4. Bei Fragen zur Beprobungsnotwendigkeit und der Analyse wenden Sie sich ans AFU.

Die zu untersuchenden Schadstoffe der häufigsten Schadstoffquellen sind in der folgenden Tabelle angegeben.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Kartenlegende** | **Mögliche Schadstoffquellen** | **Ausdehnung** | **Zu untersuchen** |
|  | Strassen: 2'000 - 15'000 Fahrzeuge pro Tag | 10 m breiter Streifen ab Fahrbahnrand | Blei, PAK |
|  | Strassen: > 15‘000 Fahrzeuge pro Tag und Autobahnen | 15 m breiter Streifen ab Fahrbahnrand | Blei, PAK |
|  | Eisenbahnlinien mit geringem Verkehrsaufkommen | 5 m breiter Streifen ab Rand des Schotters | Kupfer |
|  | Eisenbahnlinien mit grossem Verkehrsaufkommen | 10 m breiter Streifen ab Rand des Schotters | Kupfer |
|  | Rebbaugebiete | maximale Ausdehnung seit 1886 | Kupfer |
|  | Siedlungsgebiete: Stadt > 8'000 Einwohner im Jahr 1955 | Siedlungszentrum, das 1955 bebaut war und belastete Randbereiche | Cadmium, Kupfer,  Blei, Zink, PAK |
|  | Familiengärten: > 10 Jahre als Schrebergärten genutzte Flächen | Fläche Garten | Cadmium, Kupfer,  Blei, Zink |
|  | Freibäder | Fläche Parzelle | PCB |